

(2) Die Vergütung der Lektoren und Lehrbeauftragten erfolgt nach der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBI. S. 677).

§ 7

(1) Sofern an der Universität oder Hochschule ein Institut für Slawistik besteht, sind die Lektoren und Lehrbeauftragten Mitarbeiter dieses Instituts. Ihre fachliche Anleitung erhalten sie durch einen Dozenten, der dem für die russische Sprache zuständigen Mitglied des Lehrkörpers dieses Instituts zugeteilt wird.

(2) An Universitäten und Hochschulen, an denen keine Institute für Slawistik bestehen, werden die Lektoren für russische Sprache zu einer Arbeitsgruppe zusammengefaßt. Die fachliche Anleitung dieser Arbeitsgruppe übernimmt ein Dozent für russische Sprache und Literatur.

II. Unterricht in deutscher Sprache und Literatur für alle Studierenden

§ 8

Zur Hebung des kulturellen Niveaus werden an allen Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik für alle Studierenden Zirkel für deutsche Sprache und Literatur eingerichtet.

§ 9

Der Unterricht in deutscher Sprache und Literatur erstreckt sich auf die Dauer von zwei Studienjahren. Es wird vierzehntäglich ein zweistündiger Zirkel abgehalten.

§ 10

Für den Unterricht in deutscher Sprache und Literatur ist die Kenntnis der deutschen Sprache und Literatur, so wie sie in den Lehrplänen der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten und der Oberschulen verlangt wird, Voraussetzung.

§ 11

Im Unterricht in deutscher Sprache werden laufend schriftliche Übungsarbeiten angefertigt. Im Unterricht über deutsche Literatur wird im letzten Monat eines jeden Semesters eine schriftliche Hausarbeit an gefertigt. Zwischenprüfungen in deutscher Sprache und Literatur finden nicht statt.

§ 12

(1) Der Unterricht in deutscher Sprache und Literatur wird nach einem einheitlichen Studienplan durchgeführt.

(2) Am Ende des Unterrichts wird von jedem Studierenden verlangt:

- die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
- ein vertieftes Verständnis für die Bedeutung der fortschrittlichen deutschen Literatur in der Entwicklung der Gesellschaft.

§ 13

(1) Die Zirkel werden von Lektoren durchgeführt.

(2) Die Vergütung der Lektoren erfolgt nach der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung

der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBI. S. 677).

§ 14

Die Lektoren für deutsche Sprache und Literatur werden an den Universitäten und Hochschulen zu einer Arbeitsgruppe zusammengefaßt. Die fachliche Anleitung dieser Arbeitsgruppe übernimmt ein Dozent für deutsche Sprache und Literatur.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Der Prorektor oder stellvertretende Direktor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium sowie für die allgemeinen Vorlesungen in russischer Sprache und Literatur und in deutscher Sprache und Literatur übt die allgemeine Anleitung und Aufsicht über die Lektoren und Lehrbeauftragten für russische Sprache und Literatur und für deutsche Sprache und Literatur aus.

§ 16

(1) An allen Universitäten und Hochschulen werden die zur Realisierung des Unterrichts in russischer Sprache und Literatur und in deutscher Sprache und Literatur notwendigen Planstellen für Dozenten, Lektoren und Hilfsassistenten geschaffen.

(2) Die Universitäts- und Hochschulverwaltungen haben die Voraussetzungen für die Durchführung des Studiums zu schaffen und hierfür vor allem Arbeitsräume und Handbibliotheken einzurichten.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 17

(1) Für die Studierenden, die im Studienjahr 1951/52 bereits ihr drittes oder ein späteres Studienjahr beginnen, werden durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik besondere Richtlinien über Zwischenprüfungen und Staatsexamina in russischer Sprache und Literatur erlassen.

(2) Studierende, die im Studienjahr 1951/52 ihr letztes Studienjahr beginnen, nehmen am Unterricht in russischer Sprache und Literatur für alle Studierenden nicht teil.

§ 18

Studierende, die im Studienjahr 1951/52 ihr zweites Studienjahr beginnen, nehmen am Unterricht in deutscher Sprache und Literatur für alle Studierenden nicht teil.

V. Schlußbestimmungen

§ 19

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt zur Regelung von Einzelheiten besondere Richtlinien.

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit **Wirkung** vom 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär